

ter „Fremdling“ oder als „Außenseiter“ in Erscheinung tritt, greift nicht durch. Sie träfe u. U. ebenso für die Kinder des Erblassers aus dessen Vorehen im Verhältnis zu den Kindern und dem Ehegatten aus der erst durch seinen Tod beendeten Ehe zu; trotzdem ist und war deren Erbrecht unbestritten. Davon abgesehen, gestattet es die Testierfreiheit dem Erblasser immer, seiner Familie durch Testament „Außenseiter“ als Erben zu präsentieren.

Die Aufhebung aller noch geltenden Beschränkungen des Erbrechts des außerhalb der Ehe geborenen Kindes durch den Entwurf bedeutet umgekehrt auch das volle Erbrecht des Vaters gegenüber diesem Kinde. Der dagegen vorgetragene Einwand, dann erbe u. U. der Vater neben dem Ehegatten des außerhalb der Ehe geborenen Kindes, ist genausowenig begründet wie früher erhobene Vorbehalte gegen den einem solchen Vater durch das Familiengesetzbuch eingeräumten Unterhaltsanspruch gegen sein Kind. Denn nur wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls der Vater dem Kinde gegenüber unterhaltsberechtigt war, kann er nach § 366 Abs. 2 neben dem Ehegatten erben, und das auch nur dann, wenn Kinder des Erblassers oder Nachkommen dieser Kinder nicht vorhanden sind (§ 364 Abs. 1) und wenn er seine früheren Unterhaltspflichten gegenüber dem Erblasser erfüllt hat (§§ 406 Abs. 3, 366 Abs. 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 FGB).

Testamentarische Erbfolge

Zum Inhalt des Testaments

Die Vorschriften über das Testament gehen von der Funktion des persönlichen Eigentums und den Aufgaben der Familie in der sozialistischen Gesellschaft aus. Sie gewährleisten jedem Bürger das Recht, über sein Eigentum durch Testament zu verfügen (§ 370 Abs. 1), um damit insbesondere den Besonderheiten in seinen familiären und freundschaftlichen Beziehungen Rechnung zu tragen. Die Bestimmungen des Entwurfs orientieren damit in starkem Maße auf die Errichtung von Testamenten.

Ebenso wie Art. 11 Abs. 3 der Verfassung dem Gebrauch des persönlichen Eigentums dann Grenzen zieht, wenn gesellschaftliche Interessen wesentlich beeinträchtigt werden, gibt es auch Grenzen für die Testierfreiheit. Sie ergeben sich — soweit das persönliche Eigentum des Erblassers die materielle Basis für die Befriedigung der Bedürfnisse der überlebenden Familienmitglieder darstellt — daraus, daß der Pflichtteil des Ehegatten und der unterhaltsbedürftigen Verwandten in gerader Linie erweitert wird und zwei Drittel des Erbteils beträgt (§ 396). Grenzen werden auch dadurch gezogen, daß der testamentarische Erbe selbst eine Persönlichkeit ist und dementsprechend über sein persönliches Eigentum eigenverantwortlich entscheiden können muß (§§ 371 Abs. 2, 390 Abs. 2, 392 Abs. 4, 393, 411 Abs. 1 sowie Wegfall der Nacherbschaft und des Erbvertrags). Schließlich endet die Testierfreiheit dort, wo der Wille des Erblassers gegen gesetzliche Verbote verstößt oder mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist (§ 373) oder wenn grundlegende staatliche oder gesellschaftliche Interessen berührt werden (§424).

Andererseits ergibt sich aus der Funktion des sozialistischen Erbrechts eine weitgehende Befreiung des Erblassers von Pflichtteilsbindungen in bezug auf diejenigen Abkömmlinge, die erwachsen sind, ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse aus eigenem Arbeitseinkommen befriedigen können und meist bereits eine eigene Familie gegründet haben. Die Zielstellung des bürgerlichen Erbrechts, die Vererbung des Privateigentums auf die ehelichen Nachkommen ohne Rücksicht auf den Willen des Erblassers weitgehend zu

sichern, ist in der sozialistischen Gesellschaft nicht nur sinnlos und für die Bürger unverstänglich geworden; sie steht auch im Widerspruch sowohl zum Klassencharakter des sozialistischen Rechts als auch zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten.

Die Testierfreiheit mit ihren Möglichkeiten, die Erbfolge abweichend vom Gesetz zu bestimmen, Vermächtnisse zuzuwenden, Auflagen zu erteilen, Teilungsanordnungen zu treffen, einen Testamentsvollstrecker zu benennen, Ersatzerben zu bestimmen und gesetzliche Erben von der Erbfolge auszuschließen (§§ 371, 378, 380, 382) wird daher durch den Entwurf erheblich erweitert. Alle damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und die Vorschriften über Form und Auslegung der Testamente bedürfen im Rahmen dieses Beitrags keiner Erläuterung. Sie sind einfach und für den Bürger verständlich sowie frei von überflüssigen Details.

Das gemeinschaftliche Testament

Aus den bisherigen Ausführungen wurde bereits deutlich, daß das sozialistische Erbrecht besonders die Stellung des Ehegatten des Erblassers verstärkt. Mit ihm ist er — vor allem dann, wenn die Kinder eine eigene Familie gegründet haben — am engsten verbunden. In Gemeinschaft mit ihm hat er das vorhandene Eigentum erarbeitet. Dieses gemeinschaftliche Eigentum ist nicht selten vor allem aus Arbeitseinkünften des verwitweten Ehegatten angeschafft worden. Bei Ehen, die Jahrzehnte bestanden, ist es meist gar nicht mehr möglich, das Alleineigentum der beiden Ehegatten vom gemeinschaftlichen Eigentum auszuondern. Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments liegt deshalb im Interesse der Ehegatten.

Das gemeinschaftliche Testament bindet den überlebenden Ehegatten an seine in diesem Testament getroffenen letztwilligen Verfügungen (§§ 390 ff.). Er kann jedoch über die Nachlaßgegenstände durch Verkauf oder in anderer Weise frei verfügen (§ 390 Abs. 2). Der Entwurf berücksichtigt aber auch, daß zwischen der Errichtung des Testaments und dem Erbfall Veränderungen in der ehelichen Harmonie eintreten können. Er sieht deshalb die Möglichkeit vor, daß das Testament durch einseitige Erklärung widerrufen werden kann (§ 392), nach dem Tode eines Ehegatten allerdings nur bei gleichzeitiger Ausschlagung der Erbschaft. Pflichtteilsansprüche bleiben dadurch unberührt (§ 392 Abs. 4). Mit der Möglichkeit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Testaments nach Annahme der Erbschaft (§ 393) stellt der Entwurf in Rechnung, daß das weitere Leben des verwitweten Ehegatten einen anderen Verlauf nehmen kann, als z. Z. der Testamentserrichtung angenommen wurde.

Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten

Nachlaßverbindlichkeiten hat der Erbe nur mit dem Nachlaß zu erfüllen (§ 409), d. h. das Eigentum, das er bereits z. Z. des Erbfalls besessen hat, ist ebensowenig für die Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten heranzuziehen wie seine späteren Arbeitseinkünfte. Ausgenommen davon sind die Bestattungskosten und die Kosten des Nachlaßverfahrens, die der Erbe ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu bezahlen hat (§ 411 Abs. 2). Der Nachlaß bildet gewissermaßen ein Sondervermögen; nur in dieses kann ein Gläubiger vollstrecken. Der Erbe haftet aber ohne Beschränkung, wenn er die Pflicht zur Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses schuldhaft verletzt hat (§411 Abs. 4). Diese Pflicht besteht, wenn das Staatliche Notariat die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses anordnet, weil berechnete Interessen des Staates, der Nachlaßgläubiger, der Erben oder Pflichtteilsberechtigten dies erfordern (§ 416 Abs. 1). Ohne Beschränkung auf den Nachlaß haftet der Erbe auch für